



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 06.12.2022

**BVerfG: Keine Kürzung der AsylbLG-Regelbedarfe für
Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften**
Sozialrechtliche Zwangsverpartnerung ist verfassungswidrig

**1. Was hat das Bundesverfassungsgericht
entschieden?**

Das Bundesverfassungsgericht hat schon am 19. Oktober 2022 entschieden, dass alleinstehende Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben und Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, einen Anspruch auf Regelbedarfsstufe 1 statt 2 haben. Die von der Gesetzgeberin gewollte Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 (und damit eine Leistungskürzung um zehn Prozent) ist verfassungswidrig. Der Beschluss ist am 24. November 2022 verkündet worden. In der Folge haben die betroffenen Personen Anspruch auf bis zu 45 Euro mehr pro Monat – also auf soviel, wie andere alleinstehende Personen im SGB II oder XII auch bekommen.

➔ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19.
Oktober 2022, 1 BvL 3/21: <https://t1p.de/fedub>

Die Große Koalition aus Union und SPD hatte im September 2019 eine „Sonderbedarfsstufe“ für AsylbLG-Berechtigte in Gemeinschaftsunterkünften eingeführt. Begründet wurde dies damals damit, dass Geflüchtete eine „Schicksalsgemeinschaft“ bilden würden und daher von ihnen erwartet werden könne, dass sie gemeinsam wirtschaften und damit – völlig unbelegte – Einsparungen erzielen würden. Diese Regelung war schon bei ihrer Einführung von vielen Sachverständigen als kritisch und vermutlich nicht verfassungskonform eingeschätzt worden, eine SPD-Abgeordnete bezeichnete die Begründung damals völlig zurecht als „an den Haaren herbeigezogen“.

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Christina Couceiro Nieto, Kirsten Eichler,
Dominik Hüging (Schatzmeister), Claudius
Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN: DE50 4036 1906 0304 2222 00
BIC: GENODEM1IBB

- ➔ Stellungnahmen für den Ausschuss für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes:
<https://t1p.de/2ugsp>

Man muss also unterstellen, dass Bundestag und Bundesregierung wider besseres Wissen eine verfassungswidrige Regelung beschlossen hatten, um einige Jahre Geld zu sparen, und bewusst die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums missachtet haben.

Die Verfassungswidrigkeit von Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende hat das BVerfG bislang nur für die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG festgestellt. Aber die zehnpromtente Kürzung gibt es auch bei den Grundleistungen nach § 3 / 3a AsylbLG – und dort ist sie offenkundig ebenso verfassungswidrig wie bei den Analogleistungen. Formal hat das Bundesverfassungsgericht dazu jedoch noch nicht entschieden. Was nun bei den Grundleistungen nach § 3 / 3a AsylbLG gilt, steht unter Punkt 5.

2. Was bedeutet der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts?

Nach dem Beschluss muss bis zu einer gesetzlichen Änderung das Sozialamt nun auch für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 erbringen. Dies gilt für Personen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten (das sind die sog. „Analogleistungen“ nach mindestens 18 Monaten Aufenthalt). Die automatischen höheren Leistungen müssen von Amts wegen ab dem 24. November erbracht werden. Außerdem muss das Sozialamt für die Zeit vor dem 24. November 2022 nachzahlen, wenn an diesem Tag Bescheide für bestimmte Zeiträume noch nicht bestandskräftig waren. Eine Nachzahlung für Zeiträume, deren Bescheide schon bestandskräftig waren, kann durch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X hingegen nicht beansprucht werden.

In der Beratungspraxis wird es daher jetzt vor allem auf folgendes ankommen:

- prüfen, ob das Sozialamt ab dem 24. November 2022 die höheren Leistungen in Form von Regelbedarfsstufe 1 bewilligt und
- prüfen, welche Bescheide am 24. November 2022 noch nicht bestandskräftig waren. Denn für diese Zeiträume muss das Sozialamt auch rückwirkend für bis zu ein Jahr die Differenz zwischen Regelbedarfsstufe 1 und 2 nachzahlen.

3. Wann ist ein Bescheid noch nicht bestandskräftig?

Ein Bescheid war am 24. November 2022 noch nicht bestandskräftig, wenn zu diesem Zeitpunkt entweder ein Widerspruchs- bzw. Klageverfahren lief oder noch Widerspruch / Klage eingelegt werden konnte, weil die Frist dafür noch nicht abgelaufen war. Die Frist für einen Widerspruch (bzw. danach eine Klage) beträgt normalerweise einen Monat nach Zugang des Bescheides.

Aber: Dies gilt nur für schriftliche Bescheide mit einer korrekten Rechtsbehelfsbelehrung.

Wenn

- kein schriftlicher Bescheid ausgestellt wurde (z. B. weil die Leistungsbewilligung durch Auszahlung oder Kontoüberweisung erfolgte oder nur eine mündliche Mitteilung erging) oder
- ein schriftlicher Bescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung ausgestellt wurde (z. B. in Form eines Berechnungsbogens) oder
- ein schriftlicher Bescheid mit falscher oder unvollständiger Rechtsbehelfsbelehrung ausgestellt wurde,

gilt eine Widerspruchsfrist von einem Jahr.

Beispiel 1: Adil ist alleinstehend, reiste am 1. Juni 2020 ein und stellte einen Asylantrag. Sein Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Er erhält seit dem 1. Dezember 2021 Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, weil er an diesem Tag bereits 18 Monate in Deutschland war. Da er in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, zahlte das Sozialamt ihm bislang Leistungen nach Regelbedarfsstufe 2. Er erhielt zuletzt am 28. November 2021 einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, in dem stand: *„Sie erhalten für Dezember 2021 Leistungen nach § 2 AsylbLG in folgender Höhe (...). Die Bewilligung für die Folgemonate erfolgt jeweils durch monatliche Auszahlung, so lange sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert haben.“*

Es handelt sich für den Monat Dezember 2021 um einen schriftlichen Bescheid mit korrekter Rechtsbehelfsbelehrung. Die Widerspruchsfrist betrug einen Monat nach Bekanntgabe. Diese ist lange abgelaufen. Aber für die folgenden Monate gibt es keine schriftlichen Bescheide mehr. Stattdessen wurde sie Bewilligung durch Überweisung getätigt. Hierbei handelt es sich um so genannte „konkludente Verwaltungsakte“. Somit beträgt die Widerspruchsfrist für alle Bewilligungen ab Januar 2022 ein Jahr. Diese Frist war am 24. November 2022, dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des BVerfG-Urteils noch nicht abgelaufen, die Bescheide ab Januar 2022 waren also noch nicht bestandskräftig.

Das Sozialamt muss daher ab Januar 2022 die Differenz von Amts wegen nachzahlen.

Beispiel 2: Dieselbe Konstellation wie im Beispiel 1. Das Sozialamt hat aber schriftliche Bescheide mit korrekter Rechtsbehelfsbelehrung für jeden einzelnen Monat zugestellt. Der letzte Bescheid vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts kam am 2. November 2022 bei ihm an.

Dieser Bescheid war am 24. November 2022 noch nicht bestandskräftig, so dass das Sozialamt für diesen Monat die Differenz nachzahlen muss. Alle anderen Bescheide sind bereits bestandskräftig, so dass es dafür keine Nachzahlung geben wird.

Beispiel 3: Dieselbe Konstellation wie Beispiel 2. Adil hatte jedoch gegen alle Bescheide schon zuvor Widerspruch eingelegt, weil die Anrechnung von Einkommen aus seiner Sicht falsch berechnet worden war. Über diese Widersprüche war noch nicht entschieden worden. Somit waren die Bescheide am 24. November 2022 noch

nicht bestandskräftig, und das Sozialamt muss für die Zeiträume nachzahlen – auch wenn der Widerspruch aus einem ganz anderen Grund eingelegt worden war.

4. Was sollten Personen im Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG jetzt tun?

Es ist dringend zu empfehlen, für alle Bescheide, die am 24. November 2024 noch nicht bestandskräftig waren, Widerspruch einzulegen. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass das Sozialamt immer von sich aus die Nachzahlung für die fraglichen Zeiträume machen wird.

Ein Widerspruch könnte in etwa so aussehen:

„Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch ein gegen den letzten und alle vorherigen Bescheide über AsylbLG-Leistungen ein, die am 24. November 2022 noch nicht bestandskräftig waren. Das Bundesverfassungsgericht hat am 24. November 2022 verkündet, dass Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften Anspruch auf Regelbedarfsstufe 1 haben ([1 BvL 3/21](#)). Die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 gem. § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG ist demnach verfassungswidrig. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss für alle Zeiträume, die am 24. November 2022 noch nicht bestandskräftig waren, eine Bewilligung von Regelbedarfsstufe 1 erfolgen. Ich bitte Sie daher, die Differenz für die fraglichen Zeiträume nachzuzahlen.

Bitte anpassen:

Ich habe keine schriftlichen Bescheide erhalten, sondern die Leistungen wurden monatlich durch faktische Auszahlungen bewilligt. Deshalb beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr. /

Ich habe nur monatliche Berechnungsbögen ohne Rechtsbehelfsbelehrung erhalten. Deshalb beträgt die Widerspruchsfrist für mich ein Jahr. /

Mein letzter schriftlicher Bescheid mit gültiger Rechtsbehelfsbelehrung ist mir am xx.xx. zugestellt worden ist, daher war er am 24. November 2022 noch nicht bestandskräftig.“

5. Was bedeutet das alles für die Grundleistungen nach § 3 / 3a AsylbLG?

Das BVerfG hat die zehnpromtente Leistungskürzung durch Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 nur für die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt, bislang aber nicht für Grundleistungen nach § 3 / 3a AsylbLG. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Kürzung bei den Grundleistungen ebenso verfassungswidrig ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vertritt in einer [E-Mail an das Hessische Sozialministerium](#) vom 1. Dezember 2022 die Rechtsauffassung, dass daher auch bei den Grundleistungen bereits jetzt ebenfalls Regelbedarfsstufe 1 zu bewilligen ist. Darin heißt es:

„Das BMAS vertritt die Auffassung, dass der o.g. Beschluss zur Verfassungswidrigkeit der Regelung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG auch bei der Gewährung von Grundleistungen nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG angewandt werden sollte.

Die der Verfassungswidrigkeit der Norm zugrundeliegende Begründung, es gäbe keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass in den Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften erzielt werden oder werden können, die eine Absenkung der Leistungen um 10 % rechtfertigen würden, ist von grundsätzlicher Natur. Wir gehen daher von einer Anwendbarkeit des Beschlusses auch auf die Parallelregelungen in § 3a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG für Leistungen im Grundleistungsbezug aus.“

Das Land Berlin hat bereits angekündigt, auch bei den Grundleistungen nun die Regelbedarfsstufe 1 anzuwenden. Das in NRW zuständige Ministerium (MKJFGFI) hat auf eine entsprechende Anfrage von uns bislang leider nicht geantwortet.

Für die Praxis heißt das: Es sollten für alle Grundleistungsbescheide, in denen nur Regelbedarfsstufe 2 für alleinstehende Personen bewilligt werden, Widersprüche eingelegt werden. Als Begründung kann der Auszug aus der Mail des BMAS verwendet werden. Falls der Widerspruch abgelehnt wird, sollte Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.

Es ist absehbar, dass das Bundesverfassungsgericht in absehbarer Zeit auch zu den Grundleistungen eine Entscheidung treffen wird. Eine entsprechende Klage ist bereits beim Bundessozialgericht (Aktenzeichen B 8 AY 1/22, [Verfahrensmitteilung hier](#)) anhängig. Dieses wird das Verfassungsgericht vermutlich um Klärung bitten. Durch das Einlegen von Rechtsmitteln kann für die Zeit nach einem BVerfG-Urteil zumindest eine rückwirkende Nachzahlung der Differenz gesichert werden.

6. Was ist in der nächsten Zeit vom Bundesverfassungsgericht zu erwarten?

Nicht nur die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfsstufe 2 ist im AsylbLG umstritten. Auch viele andere schikanöse und diskriminierende Regelungen im AsylbLG sind verfassungsrechtlich höchst fragwürdig. Beim Bundesverfassungsgericht ist aktuell zumindest ein weiteres Verfahren anhängig, in dem es unter anderem um die allgemeine Berechnung der Grundleistungen geht – insbesondere um eine willkürliche und objektiv nicht begründete Kürzung um zehn Euro für bestimmte Bedarfe (1 BvL 5/21, der entsprechende Vorlagebeschluss des LSG Niedersachsen-Bremen [hier](#)).

- ➔ Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, auch gegen alle „normalen“ Grundleistungsbescheide Widerspruch einzulegen, um hier eine mögliche Nachzahlung zu sichern.

Umstritten sind auch die Sanktionen nach § 1a AsylbLG, die zu einer eklatanten Unterschreitung des physischen und sozialen Existenzminimums führen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in einer Entscheidung zu einer alten Fassung des § 1a sehr deutlich gemacht, dass es die aktuelle Fassung der 1a-Sanktionen nicht (mehr) für verfassungskonform hält. Es ist zu erwarten, dass auch dazu eine höchstrichterliche Entscheidung kommen wird. Unabhängig davon erklären aber bereits die Sozialgerichte die verschiedenen 1a-Kürzungen ganz überwiegend für rechtswidrig (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2021, 1 BvR 2682/17 , Infos dazu [hier](#)).

- ➔ Gegen alle Kürzungen nach § 1a AsylbLG sollten Widerspruch, Klage und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle wird man vor den Sozialgerichten Recht bekommen.
- ➔ Ebenso sollten Widerspruch, Klage und Eilanträge gestellt werden, wenn Personen auch nach 18 Monaten nicht in die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG hochgestuft werden (wegen „rechtsmissbräuchlicher Beeinflussung der Aufenthaltsdauer“) oder wenn Leistungen zur Gesundheitsversorgung, zur Pflege oder Eingliederungshilfe nach § 6 AsylbLG verweigert werden.

7. Was ist sonst noch wichtig?

Es war nun immer wieder die Rede davon, Rechtsmittel gegen AsylbLG-Bescheide einzulegen. Dies ist nicht nur im Einzelfall für die Person sinnvoll, sondern auch als Zeichen zu verstehen, dass die Betroffenen nicht bereit sind, die strukturelle und rassistisch wirksame Diskriminierung dieses existenzunterschreitenden Leistungssystems hinzunehmen. Die Frage ist nur: Wer soll das alles leisten? Es ist sinnvoll, Rechtsanwält*innen mit einzubeziehen. Für Streitigkeiten im AsylbLG wird in aller Regel Prozesskostenhilfe bewilligt, zudem sind die Erfolgsaussichten hoch – ein Großteil der Bescheide ist rechtswidrig. Es gibt eine neue Informationsseite zum AsylbLG, auf der auch eine Liste mit Rechtsanwält*innen enthalten ist, die in diesem Bereich engagiert sind: <https://zusammenland.de/case-study/mit-recht-zum-recht/>

Es gibt eine ganze Reihe hilfreicher Informationen zum letzten BVerfG-Beschluss und dessen Auswirkungen für die Praxis. Einige seien hier genannt:

- ➔ [Folienpräsentation](#) von Rechtsanwalt Volker Gerloff für eine Veranstaltung der Refugee Law Clinic am 29. November 2022, mit vielen Praxis-Tipps.
- ➔ [Hinweise](#) von Rechtsanwalt Sven Adam
- ➔ Ein guter [Artikel](#) von Stefan Sell
- ➔ Interview mit Rechtsanwältin Eva Steffen, die den betroffenen Mann, dessen Klage Anlass für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war, vertreten hatte: [„Asylbewerberleistungsgesetz nicht fortentwickeln, sondern abschaffen“](#)
- ➔ Georg Classen vom Flüchtlingsrat Berlin hat zusammen mit Pro Asyl ein umfassendes Gutachten zum AsylbLG mit einer akribischen Analyse der Regelsätze veröffentlicht: [Das Asylbewerberleistungsgesetz – Einschränkungen des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Geflüchtete](#)

- ➔ Und schließlich: Zum 1. Januar 2023 werden auch die Grundleistungen nach § 3 / 3a AsylbLG erhöht. Dazu gibt es ein [Rundschreiben des BMAS](#), in dem die ab Januar 2023 geltenden Regelsätze aufgeführt sind.